

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 303 vom 20. Mai 2021

BE Obergericht, 2021-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_303

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 303 du 20 mai 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 303 del 20 maggio 2021

Regeste

20210401_150555_ANOM.docx | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Strafkammer Cour suprême du canton de Berne 1re Chambre pénale Urteil SK 20 303 + 304 Hochschulstrasse 17 Postfach 3001 Bern Telefon +41 31 635 48 08 Fax +41 31 634 50 54 obergericht- straf.bern@justice.be.ch www.justice.be.ch/obergericht Bern, 20. Mai 2021 Besetzung Obergerichtssuppleant Knecht (Präsident i.V.), Oberrichter Vicari, Oberrichter Guéra Gerichtsschreiberin Bettler Verfahrensbeteiligte A. _____ amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____ Beschuldigter/Berufungsführer gegen Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern Anschlussberufungsführerin Gegenstand Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, fahrlässige Körperverletzung, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Rückversetzung Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 14. Mai 2020 (PEN 2020 60/61)

E. 2

Berufung.....3

E. 3

Beweisergänzungen / Anordnung von Ersatzmassnahmen.....3

E. 4

Anträge der Parteien5

E. 5

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer6 II.
Sachverhalt, Beweiswürdigung und rechtliche Würdigung7
III. Strafzumessung7

E. 6

Konkretes Vorgehen und Strafrahmen.....7

E. 7

Fahrlässige Körperverletzung8

E. 7.1

Objektive Tatkomponenten8

E. 7.2

Subjektive Tatkomponenten.....	9
E. 7.3	
Fazit Tatkomponenten / Einsatzstrafe.....	10
E. 8	
Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz.....	11
E. 8.1	
Fahren in nicht fahrfähigem Zustand (mehrfach begangen).....	11
E. 8.2	
Führen eines Motorfahrzeugs ohne Berechtigung (mehrfach begangen).....	12
E. 8.3	
Missbrauch von Kontrollschildern (mehrfach begangen).....	13
E. 8.4	
Fahren ohne Haftpflichtversicherung	13
E. 9	
Strafart.....	14
E. 10	
Gesamtstrafe aufgrund der Tatkomponenten	15
E. 11	
Täterkomponenten	16
E. 11.1	
Vorleben, Vorstrafen und persönliche Verhältnisse.....	16
E. 11.2	
Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren.....	19
E. 11.3	
Strafempfindlichkeit.....	20
E. 11.4	
Fazit Täterkomponenten	20
E. 12	
Strafmass sowie Anrechnung Haft und Ersatzmassnahmen	21
E. 13	
Geldstrafe gemäss Art. 96 Abs. 2 SVG.....	22
E. 14	
Strafvollzug.....	23
IV.Rückversetzung.....	25
V. Kosten und Entschädigung	27
E. 15	

Verfahrenskosten27

E. 16

Entschädigung.....27

VI. Verfügungen.....28

VII. Dispositiv29

3 I. Formelles 1. Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht, nachfolgend: Vorinstanz) sprach A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Urteil vom 14. Mai 2020 (pag. 624 ff.) der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, der fahrlässigen Körperverletzung und der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig und ordnete bezüglich der beim Beschuldigten aus dem Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 25. Januar 2018 aufgeschobenen Reststrafe von 1 Jahr, 10 Monaten und 8 Tagen die Rückversetzung in den Strafvollzug an (pag. 625 f., Ziff. I. und II. erstinstanzliches Urteil). Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten unter Einbezug der aufgeschobenen und nunmehr zu vollziehenden Reststrafe im Sinne einer Gesamtstrafe gemäss Art. 89 Abs. 6 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, unter Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 168 Tagen, zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 150.00, zu einer Übertretungsbusse von CHF 700.00 sowie zu den Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 15'720.00 (pag. 626, Ziff. III. erstinstanzliches Urteil). Mit Beschluss vom 14. Mai 2020 entliess die Vorinstanz den Beschuldigten unter Anordnung von Ersatzmassnahmen aus der Sicherheitshaft (pag. 629 ff.). 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, mit Schreiben vom 15. Mai 2020 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 746). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 13. Juli 2020 (pag. 781 f.) erklärte der Beschuldigte mit Eingabe vom 4. August 2020 form- und fristgerecht die Berufung, beschränkt auf die Anordnung der Rückversetzung und die Bemessung der Strafe (pag. 786 ff.). Mit Eingabe vom 19. August 2020 schloss sich die Generalstaatsanwaltschaft der Berufung des Beschuldigten an und beschränkte ihre Anschlussberufung auf das Strafmass (pag. 823 f.). Mit Schreiben vom 9. September 2020 beantragte der Beschuldigte kein Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft (pag. 836). Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 20. Mai 2021 statt (pag. 891 ff.). 3. Beweisergänzungen / Anordnung von Ersatzmassnahmen Mit Verfügung vom 6. August 2020 holte die Verfahrensleitung bei der Bewährungshilfe und bei der Suchtberatungsstelle contact Suchtbehandlung Bern aktuelle Kurzberichte ein und forderte den Beschuldigten auf, Nachweise über seine Erwerbstätigkeit einzureichen (pag. 791 f.; pag. 797; pag. 799 ff.). Mit Eingabe vom

E. 17

August 2020 reichte Rechtsanwalt B. _____ die Arbeitsverträge der letzten Monate, die Lohnabrechnungen Juni und Juli 2020 sowie eine Bestätigung der C. _____ GmbH ein (pag. 804 ff.). Sodann reichte Rechtsanwalt B. _____

4 mit Schreiben vom 25. August 2020 die verlangte Arbeitsbestätigung der C. _____ GmbH nach (pag. 830 ff.). Mit Verfügung vom 25. August 2020 stellte die Verfahrensleitung eine Präzisierung/Anpassung der bisherigen Ersatzmassnahmen in Aussicht (pag. 828 f.). Sowohl die Generalstaatsanwaltschaft (pag. 835) als auch der

Beschuldigte (pag. 836) erklärten sich mit den beabsichtigten Ersatzmassnahmen einverstanden. Mit Verfügung vom 15. September 2020 ordnete die Verfahrensleitung folgende Ersatzmassnahmen an (pag. 838 ff.): a) Der Beschuldigte wird verpflichtet, die Therapie bei der Suchtberatungsstelle (contact Suchtbehandlung Bern) gemäss (vereinbarten) Behandlungsplan und -zielen zu absolvieren und aktiv mitzuarbeiten. b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, mit der Bewährungshilfe zusammenzuarbeiten. c) Der Beschuldigte wird verpflichtet, einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. nicht grundlos eine Stelle zu kündigen oder nicht anzutreten. Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden die Akten PEN 17 444 des Regionalgerichts Bern-Mittelland (betreffend das Rückversetzungsverfahren) sowie die Akten des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern 22.255.022 ediert. Ferner wurden von Amtes wegen aktuelle Berichte der contact Suchtbehandlung Bern (pag. 874 f.) und der Bewährungshilfe (pag. 877 ff.), ein aktueller Leumundsbericht (inkl. Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse; pag. 881 ff.) sowie ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 887 ff.) eingeholt (vgl. pag. 853). Mit Schreiben vom 1. April 2021 reichte Rechtsanwalt B._____ ein Kündigungsschreiben vom 20. Januar 2021 und einen Bericht der contact Suchtbehandlung Bern vom 26. März 2021 ein (pag. 865 ff.). Diese Unterlagen wurden mit Verfügung vom 7. April 2021 antragsgemäss zu den Akten erkannt (pag. 870 f.). Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung reichte Rechtsanwalt B._____ einen Untermietvertrag der D._____ Bern, eine Bestätigung des Sozialdienstes Stadt Bern vom 21. April 2021, einen Arbeitsvertrag der E._____ AG vom 15. April 2021, einen Arbeitsvertrag der F._____ GmbH vom 30. Oktober 2020, Lohnabrechnungen der F._____ GmbH vom November 2020 und Januar 2021, Lohnabrechnungen der C._____ GmbH vom August und September 2020 sowie ein Arbeitszeugnis der C._____ GmbH vom 20. Oktober 2020 zu den Akten (pag. 892; pag. 913 ff.). Der Beschuldigte wurde an der oberinstanzlichen Verhandlung ergänzend einvernommen (pag. 894 ff.; pag. 905). Aufgrund seiner Aussagen wurde ein neuer Strafregisterauszug eingeholt und bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland abgeklärt, ob gegen den Beschuldigten 2020 und 2021 Strafbefehle ergangen sind. Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland liess der Kammer daraufhin einen Strafbefehl vom 22. April 2021 wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz zukommen. Schliesslich holte der Beschuldigte während der Verhandlungspause zu Hause zwei Strafbefehle vom 15. April 2021 und einen Strafbefehl vom 22. April

5 2021, alle wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz, und übergab diese der Kammer (pag. 904; pag. 928 ff.). 4. Anträge der Parteien Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete an der oberinstanzlichen Verhandlung namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 939): I. Es sei festzustellen, dass die Ziff. I. und IV. des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind. II. A._____ sei zu verurteilen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.